

## Rundmail:

### Elterninformation über die Corona-Verordnung – Einreise und Quarantäne (CoronaVO-EQ) und zum ersten Schultag

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen,

damit der Schulstart am Montag, 14. September 2020 reibungslos gelingen kann, weisen wir vorsorglich auf die durch die Medien zwar bekannten, aber für uns besonders wichtigen Regelungen in diesem Brief gesondert hin.

„Hinweis für Reiserückkehrer aus Risikogebieten zur Absonderung und Testpflicht:

Nach der Coronaverordnung Einreisequarantäne (CoronaVO EQ) muss sich jeder, der aus einem Risikogebiet einreist, beim Gesundheitsamt melden und sich sofort zuhause oder in einer anderen geeigneten Unterkunft in 14-tägige Quarantäne absondern. Nicht in Quarantäne muss, wer ein ärztliches Zeugnis vorlegen kann zur Bestätigung, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf einen Abstrich, d.h. auf eine molekularbiologische Testung stützen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen werden. Nach einer Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums ist die Durchführung eines solchen Testes für jeden Reiserückkehrer, der sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, Pflicht. Das Testergebnis muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Die Durchführung der Testung innerhalb von 72 Stunden nach Einreise ist kostenlos.

Eine Testung bei Einreise kann man an folgenden Stellen bekommen:

- Im Reiseland selbst, wenn das Reiseland auf der RKI-Liste der Länder mit akkreditierten Laboren zu finden ist.  
Voraussetzung: Der Abstrich erfolgte in den 48 Stunden vor Einreise.
  - Unter Umständen an dafür extra eingerichteten Testzentren an Flughäfen, Häfen, usw. Dort dauert es meist einige Stunden, bis das Testergebnis vorliegt.
- 
- Bei niedergelassenen Ärzten, die unter Beachtung der bestehenden Quarantäneauflagen kontaktiert werden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses können 1 bis 2 Tage, je nach Laborkapazität auch länger, vergehen.“

Quelle und weitere tagesaktuelle Infos auf der Homepage des für uns zuständigen Landratsamtes Sigmaringen: <https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Gesundheit/Informationen-zum-neuartigen-Coronavirus>

Wir haben für Sie nachfolgend aus dem Fragekatalog des Kultusministeriums die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Coronavirus zusammengestellt (Stand 06.09.2020)

## Rundmail:

### Welche Staaten gelten als Risikogebiete?

Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht: [Liste der Risikogebiete](#)

### Kann man sich auch kostenlos freiwillig testen lassen, wenn man nicht aus Risikogebieten kommt?

Ja, eine freiwillige Testung ist für alle Reiserückkehrenden möglich. Für Rückkehrende aus Risikogebieten ist sie jedoch verpflichtend.

### Wie und wann erhalten die Reiserückkehrenden das Testergebnis?

Die Testergebnisse sollen so schnell als möglich an die Getesteten bzw. den Einsender übermittelt werden.

### Falls das Testergebnis nicht gleich vorliegt, muss man sich dann für die Zeit bis zum Testergebnis in Quarantäne begeben?

Ja, wenn man aus einem Risikogebiet einreist, muss man sich in Quarantäne begeben, bis das negative Testergebnis vorliegt.

### Muss ich mich als Reiserückkehrer/in aus einem Risikogebiet grundsätzlich bei der Behörde melden?

Ja, unabhängig von der Testung bin ich als Einreisender aus einem Risikogebiet verpflichtet, mich **unverzüglich** bei der für mich zuständigen Behörde (das heißt die für meinen Wohnort/Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsbehörde beziehungsweise Ortspolizeibehörde) zu melden. Diese Verpflichtung kann auch durch die Abgabe einer sogenannten „Aussteigerkarte“ erfüllt werden; diese kann zum Beispiel bereits bei der Ankunft am Flughafen abgegeben werden. Mindestens bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses muss man zwingend in Quarantäne verbleiben, die letztendliche Aufhebung der Quarantäne wird durch die Ortspolizeibehörde entschieden.

### Was passiert, wenn man sich nicht testen lässt?

Wer entgegen dieser Verpflichtung eine entsprechende Untersuchung vorsätzlich oder fahrlässig nicht duldet, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** von **bis zu 25 000 Euro** geahndet werden.

### Wird der Test auch bei einer verpflichtenden Testung kostenlos bleiben?

Ja.

### Wo genau kann ich mich testen lassen, wenn ich mit dem Auto, dem Bus, dem Schiff oder der Bahn einreise?

## Rundmail:

Entweder in den Corona-Abstrichzentren beziehungsweise -Schwerpunktpraxen oder direkt beim Hausarzt. Hier muss vorab telefonisch ein Termin vereinbart werden. Eine Terminvermittlung ist über die bundesweit geltende Rufnummer 116 117 (Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigungen) möglich. Angaben zur nächsten

erreichbaren Coronaschwerpunktpraxis und insbesondere den sogenannten Fieberambulanzen/Abstrichstellen stellen die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Koordinierungsstelle Telemedizin Baden-Württemberg in einer interaktiven Karte zur Verfügung.

Für den Bahnverkehr ist eine Teststation am Stuttgarter Hauptbahnhof eingerichtet. Diese befindet sich neben dem Bahnhofs-Gebäude im Schlossgarten (in unmittelbarer Nähe des dortigen Biergartens). Hinweisschilder führen von den Gleisen direkt zur Teststation, diese wird täglich von 9 Uhr bis 1 Uhr betrieben.

Reiserückkehrende, die mit dem Auto unterwegs sind, können sich im Testzentrum an der A5, Raststätte Neuenburg-Ost (täglich von 6 Uhr bis 22 Uhr), und an der A8 (Rastplatz Kemmental-Ost) (täglich von 6:30 bis 22 Uhr) testen lassen. Weitere Teststationen können zeitnah aufgebaut werden.

### Wird jeder Einreisende getestet oder nur solche aus Risikogebieten?

Verpflichtend werden nur Einreisende aus Risikogebieten getestet.

Alle anderen Reiserückkehrenden können sich innerhalb von 72 Stunden nach Einreise ebenfalls kostenlos testen lassen.

### Darf ich mich auch kostenlos testen lassen, wenn ich aus einem Risikogebiet schon daheim angekommen bin? Darf ich das Haus verlassen?

Nur zur Testung darf ich das Haus verlassen. Mindestens bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses muss man zwingend in Quarantäne verbleiben, die letztendliche Aufhebung der Quarantäne wird durch die Ortspolizeibehörde entschieden.

Quelle: Informationen des Kultusministeriums (Coronavirus. Häufige Fragen und Antworten): [https://km-bw.de/\\_Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQ+Corona](https://km-bw.de/_Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQ+Corona)

### Weitere wichtige Verordnungen, die es zu beachten gilt.

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQT): <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

**FRAGEN UND ANTWORTEN** des Ministeriums für Soziales und Integration BW zu Corona-Tests für Reiserückkehrer:

## Rundmail:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq-tests-fuer-reiserueckkehrer/>

### Zwei wichtige Punkte zum ersten Schultag:

#### Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb/Gesundheitsbescheinigung

(vgl. [2020 07 07Konzept Rückkehr Regelbetrieb-SJ20-21](#). KM`in Dr. Eisenmann S.10)

Vom Unterricht ausgeschlossen sind Schülerinnen, ...

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch keine 14 Tage vergangen sind!
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geschmacks- und Geruchsinns haben.

Daher werden alle (Schülerinnen, Lehrer, Eltern, Verwaltung) zum Schulbeginn und nach weiteren Ferienabschnitten mit dem angehängte Formular „Gesundheitsbescheinigung“ gefragt, ob nach ihrer Kenntnis einer dieser Ausschlussgründe vorliegt.

**Alle Schülerinnen müssen das ausgefüllte Formular „Gesundheitsbescheinigung“ am ersten Schultag mitbringen und der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer abgeben. Die internen Schülerinnen geben die Gesundheitsbescheinigung beim Gesundheitscheck am Sonntag, 13.09.2020 ab.**

*Im Sommerbrief zu Beginn der Ferien haben wir Sie auch über den erforderlichen Masernnachweis informiert. Hier nochmals die entsprechende Textpassage:*

#### Masernschutzgesetz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben alle Schülerinnen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

## Rundmail:

Durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Bitte geben Sie uns einen der oben genannten Nachweise zusammen mit den Jahreszeugnissen beim Klassenlehrer/ bei der Klassenlehrerin ab. Ein Muster für ein ärztliches Zeugnis zur Vorlage bei der Schule können Sie auf unserer Homepage runterladen ([https://www.heimschule-kloster-wald.de/de/service/pdf/2020\\_2021/2020\\_07\\_29\\_Musterformular\\_Masern.pdf](https://www.heimschule-kloster-wald.de/de/service/pdf/2020_2021/2020_07_29_Musterformular_Masern.pdf))

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir verpflichtet, das Gesundheitsamt Sigmaringen darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird! Das wollen wir alle unbedingt vermeiden! Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Da die Lage weiterhin von der Entwicklung des Infektionsgeschehens abhängig ist, werden wir Sie selbstverständlich auch in der kommenden Zeit über alle aktuellen Veränderungen auf dem Laufenden halten.

Behalten Sie in dieser Woche (7.9. bis 11.9.) und auch am Wochenende vor dem 1. Schultag regelmäßig unsere Homepage im Blick.

Wir wünschen uns allen trotz der bleibenden Herausforderungen ein schönes und erlebnisreiches Schuljahr.

Herzliche Grüße

07.09.2020

Ingrid Langer | Hartwig Hils